

ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND NEUNKIRCHEN

A-2624 Breitenau, An der B 17
☎ 02635-64751 Fax: 02635-62656
@ office@awv-neunkirchen.at
🌐 www.abfallverband.at/neunkirchen



Wir machen's einfach.



Benutzungsordnung des AWV Neunkirchen für Wertstoffzentren

1. Zutrittsberechtigt sind ausschließlich Bewohner und/oder Liegenschaftseigentümer der verbandsangehörigen Gemeinden des AWV Neunkirchen.
2. Die WSZ-Zutrittskarte darf nur von Bewohnern des jeweiligen Haushaltes genutzt werden, somit ist zumindest ein Wohnnebensitz im Bezirk notwendig.
3. Das Personal ist berechtigt, den Wohnsitz der Anlieferer durch Vorlage des Personalausweises oder einer Meldebescheinigung (i. V. mit einem gültigen Ausweis) zu kontrollieren
4. Der Zutritt ist nur zu den Öffnungszeiten mit einer gültigen WSZ-Zutrittskarte möglich. Die Kartenausgabe verwaltet die zuständige Gemeinde in der sich der Wohnsitz oder die Liegenschaft befindet.
5. Durch die Nutzung des WSZ stimmt der Nutzer zu, dass der AWV Daten zur Zutrittskontrolle auswerten kann. Es erfolgt keine Weitergabe von Daten an andere Organisationen, außer zur Beweissicherung bei ungesetzlichen Handlungen. Der Nutzer stimmt der Verwendung dieser Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung und des Datenschutzgesetzes zu.
6. Die Benutzer der Wertstoffzentren (WSZ) nehmen zur Kenntnis, dass das WSZ videoüberwacht ist und jegliche Bewegungen auf dem Areal aufgezeichnet und gespeichert werden. Das Bildmaterial kann vom Betreiber zu Beweis Zwecken und für rechtliche Schritte verwendet werden.
7. Die Benutzung des WSZ erfolgt auf eigene Gefahr. Der AWV Neunkirchen schließt die Haftung für Unfälle und sonstige Umstände aus, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.
8. Die Benutzer des WSZ verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen. Sie befolgen die Anordnungen der Mitarbeiter, halten sich an die durch Gesetze und vom AWV Neunkirchen vorgegebene Abfalltrennung.
9. Der Anlieferer haftet für alle anfallenden Kosten und Aufwendungen, die im Falle durchzuführender Sicherungsmaßnahmen aufgrund unsachgemäßer Ablagerung (z.B. Fehlbefüllung) erforderlich werden.
10. Bei der Eingangskontrolle wird die Herkunft des Anlieferers kontrolliert, der Inhalt der Anlieferfahrzeuge bzw. der abzugebenden Wertstoffe erfragt und durch Augenschein überprüft.
11. Der Anlieferer ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zur Art und Menge der Abfälle zu machen.

12. Das Personal darf dem Anlieferer die Abgabe von Abfällen verweigern, wenn diese wegen ihrer Art und Herkunft nicht den Vorgaben entsprechen.
13. Die Anlieferer haben ihre zu entsorgenden Wertstoffe und Abfälle selbst zu sortieren und getrennt nach den jeweiligen Abfallarten in die dafür bestimmten Container oder Sammelboxen zu füllen.
14. Es wird nur kommunaler Abfall übernommen, kein Gewerbemüll. Restmüll und Trockenmüll wird nicht übernommen.
15. Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer ist auf dem gesamten Betriebsgelände verboten.
16. Die Entnahme bzw. Mitnahme von auf den Wertstoffzentren befindlichen Gegenständen ist strikt untersagt – dies gilt auch für Abfälle.
17. Bei Missachtung der Bestimmungen kann der Zutritt verwehrt werden.
18. Alle Bestimmungen gelten für alle WSZ des AWV Neunkirchen.